

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

UrhG § 24 Abs. 1

Schneewalzer

Zur Frage der freien Benutzung eines urheberrechtlich
geschützten Liedtextes für die Schaffung eines neuen
Textes zu demselben gemeinfreien Musikstück.

BGH, Urt. v. 20. Dezember 1977 - I ZR 37/76 - OLG München

LG München I

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 37/76

URTEIL

Verkündet am
20. Dezember 1977
Zug,
Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1.

2.

3.

4.

5.

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

gegen

Firma G [REDACTED]-M [REDACTED] GmbH A [REDACTED] M [REDACTED] KG, N [REDACTED]
Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 20. Dezember 1977 durch die Vorsitzende Richterin Dr. Krüger-Nieland und die Richter Alff, Dr. Merkel, Dr. Schönberg und Dr. Frhr. v. Gamm

für Recht erkannt:

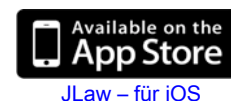
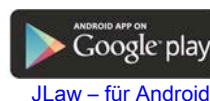
Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Bayerischen Oberlandesgerichts München vom 18. Dezember 1975 aufgehoben. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts München I vom 4. Februar 1975 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat auch die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz zu tragen.

Von Rechts wegen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand

Die Klägerin ist Inhaberin des Verlagsrechts an dem Musikstück "Schneewalzer", soweit ihm der Text des Autors Peter V. [REDACTED] zugrunde liegt. Die Melodie des Musikstücks stammt von Thomas K. [REDACTED] und ist seit einigen Jahren frei. Der Text von Peter V. [REDACTED] lautet:

Wenn im Frühling Blumen blüh'n
Und die Bäume werden grün
Wenn die Drossel singt im Wald
Und des Jägers Horn erschallt
Und die Sommersonne glüht
Und im Feld der Mohn erblüht
Wandern wir durch Wald und Feld
Ach wie schön ist diese Welt.

Den Schnee-Schnee-Schnee-Schnee-Walzer
tanzten wir
Ja Du mit mir, ich mit Dir
Den Schnee-Schnee-Schnee-Schnee-Walzer
tanzten wir
und seit dieser Zeit
da gehöre ich nur noch Dir.

Wenn das Herbstlaub langsam fällt
Und der Winter Einzug hält
Kommt für uns die schöne Zeit
Ja so ist es auch noch heut'
Denn der Winter damals war
Für uns zwei so wunderbar
Ja du weißt, es war kein Scherz
Denn der Schneewalzer brach Dein Herz.

Den Schnee-Schnee-Schnee-Schnee-Walzer
tanzten wir
Ja Du mit mir, ich mit Dir
Den Schnee-Schnee-Schnee-Schnee-Walzer
tanzten wir
und seit dieser Zeit
da gehöre ich nur noch Dir.

Die Beklagte zu 1 hat eine Schallplatte mit dem Musikstück "Schneewalzer" herausgebracht. Diesem Musikstück liegt ein Text der Beklagten zu 3 bis 5 zugrunde, der bei der Beklagten zu 2 verlegt worden ist.

Er lautet:

Fällt im Tal ganz leis' der Schnee
Liegt verträumt der Alpensee,
Singt kein Vogel mehr im Tann'
Spann' ich meinen Schlitten an
Und dann fahren wir hinaus
In den Winterwald hinaus
Und der Schnee glänzt wunderbar
Und es ist wie's früher war.

Beim Schnee-, Schnee-, Schnee-, Schneewalzer
kam das Glück
Er bringt uns die Liebe und unser Glück
zurück.

Ist der Winter dann vorbei
Kommt der Frühling und der Mai
Wenn der Kuckucksruf erschallt
Geh'n wir beide durch den Wald
Wenn die Rosen dann verblüh'n
Und die Schwalben heimwärts zieh'n
Ist es wieder bald so weit
Daß es weiße Flocken schneit.

Beim Schnee-, Schnee-, Schnee-, Schneewalzer
kam das Glück,

eins, zwei, drei
Für uns zwei

Beim Schnee-, Schnee-, Schnee-, Schneewalzer
kam das Glück
Er bringt uns die Liebe und unser Glück
zurück.

la, la, la, la, la

Beim Schnee-, Schnee-, Schnee-, Schneewalzer
kam das Glück
Er bringt uns die Liebe und unser Glück
zurück.

Die Klägerin beanstandet diesen Text als Verletzung
des Urheberrechts am Text von V[REDACTED]; sie trägt vor:

Zumindest der Refrain des angegriffenen Textes be-
ruhe auf einer unmittelbaren Verwertung des V[REDACTED]-
Textes. Im übrigen handle es sich um eine abhängige Be-
arbeitung, weil Gedankeninhalt und Stimmungsgehalt, teil-
weise sogar die Wortfolge beider Texte identisch seien. Der
Text von V[REDACTED] enthalte das Gedankenmuster des Jahres-
zeitenwechsels in Verknüpfung mit dem Thema "Erste Liebe"
in einer besonders originellen Form, weil er abweichend
von der sonst üblichen Behandlung die kalte Jahreszeit
Winter als Anknüpfungspunkt für zarte Beziehungen gewählt
habe. Ihm kommt daher hohe eigenschöpferische Qualität zu.
Da die Refraintteile im wesentlichen Bereich identisch seien,
die Beklagten die zu überragender Popularität gekommene Text-
version von V[REDACTED] gekannt hätten und bewußt die Ver-
wechslungsfähigkeit mit ihrem Text ausnutzten, liege
ferner ein Verstoß gegen §§ 1 und 16 UWG vor. Die Re-
frainzeile stelle nämlich auch eine Kennzeichnung des
V[REDACTED]-Textes dar.

Die Klägerin hat beantragt zu erkennen:

Den Beklagten wird unter Strafandrohung
verboten, die auf der Schallplatte Emi-
Elektrola Nr. 1 C 006-30-501 veröffent-
lichte Textversion des Musikstücks "Schnee-

walzer" zu vervielfältigen und zu verbreiten bzw. vervielfältigen und verbreiten zu lassen.

Die Beklagten haben vorgetragen:

Ein bloßer Stimmungsgehalt sei urheberrechtlich nicht schutzfähig; die konkrete Wortwahl und Wortfolge seien bei beiden Textversionen, die unabhängig voneinander auf dem vorbekannten Volkslied basierten, gleichermaßen von (allerdings geringem) eigenständigem literarischem Wert. Der V[REDACTED]-Text sei nicht schutzfähig, weil er lediglich eine Wiederholung von weit verbreiteten vorbestehenden Texten darstelle. Wer eine als "Schneewalzer" bekannte Volksweise übernehme, habe seinen eigenen persönlichen Spielraum stark eingeschränkt.

Jede andere gleichartige Verwendung stelle dann eine unabhängige literarische Tätigkeit dar, wenn die Wortfolge erhebliche Unterschiede aufweise. Das Wort "Schneewalzer" sei keine sprachliche Neuschöpfung von V[REDACTED]. Die angeblich erstmalige Verwendung für den Refrain stelle keine eigenpersönliche geistige Schöpfung dar. Wettbewerbsrechtliche Ansprüche schieden schon deshalb aus, weil die Tonträger im vorliegenden Fall ausschließlich wegen der Melodie und deren Interpretation, nicht aber wegen des Textes im einzelnen verkaufsfähig seien.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat ihr das Berufungsgericht stattgegeben. Mit ihrer Revision wenden sich die Beklagten gegen ihre Verurteilung. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe

I. Das Berufungsgericht hat den Liedtext von P. V-
[REDACTED] als urheberrechtsschutzfähig angesehen. Der Liedtext, so hat das Berufungsgericht ausgeführt, unterscheidet sich in Thematik, Stimmungsgehalt und Wortwahl klar von den verschiedenen, vorbestehenden Textfassungen des Volkslieds mit dem Titel "Schneewalzer"; sein entscheidender persönlicher geistiger Gehalt sei in der eigenschöpferischen Formgestaltung eines eigentümlichen Gedankeninhalts zu sehen. Die charakteristischen Eigenschaften dieses Werks seien von den Beklagten zu 3 bis 5 in ihren eigenen Text übernommen worden. Auch wenn davon ausgegangen werde, daß der Liedtext Valentinos an der unteren Grenze der Schutzfähigkeit liege, so seien doch die Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten in der Textfassung der Beklagten so gravierend, daß nicht mehr von einer selbständigen Gestaltung eines teilweise vorgegebenen Themas oder einer bloßen Anregung durch den Text Valentinos gesprochen werden könne. Entscheidend sei die übereinstimmende Benutzung des Wechsels der Jahreszeiten zur Erzählung des Geschehensablaufs. Die einzelnen Unterschiede in der Wortwahl seien angesichts der starken Übereinstimmung im Stimmungsgehalt und im thematischen Inhalt der beiden Textfassungen nicht geeignet, eine selbständige Eigenart für die Fassung der Beklagten zu begründen. Vielmehr erschienen auch bei geringer Gestaltungshöhe die für die jeweiligen Stimmungsgehalte und Inhaltsbestandteile gewählten Textstellen zu einem erheblichen Teil austauschbar. Das zeige aber, daß die Fassung der Beklagten eine Nachahmung

darstelle. Angesichts der weitgehenden Übereinstimmungen müsse schließlich auch davon ausgegangen werden, daß die Beklagten zu 3 bis 5 bei Herstellung ihrer Textfassung den Text V [REDACTED] gekannt und zumindest unbewußt als Vorbild benutzt hätten.

Der gegen diese Beurteilung gerichteten Revision war der Erfolg nicht zu versagen.

II. Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsverstoß die Urheberrechtsschutzfähigkeit des Liedtextes von V [REDACTED] bejaht (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 UrhG). Es hat seine Auffassung zwar knapp, aber ausreichend begründet; ein Begründungsmangel im Sinn des § 551 Nr. 7 ZPO liegt, entgegen der Meinung der Revision, nicht vor. Das Berufungsgericht hat zur Begründung der Eigenart der Textfassung Valentinos auf deren Unterschiede in Thematik, Stimmungsgelalt und Wortwahl gegenüber den vorbestehenden Textfassungen unter dem Titel "Schneewalzer" verwiesen; hinsichtlich der Einzelheiten konnte es sich hierzu ohne Rechtsverstoß auf die diesbezüglichen Ausführungen des Landgerichts beziehen. Den für die Urheberrechtsschutzfähigkeit entscheidenden persönlichen geistigen Gehalt des Liedtextes von V [REDACTED] hat das Berufungsgericht in der eigenschöpferischen Formgestaltung eines eigentümlichen Gedankeninhalts gesehen; hierzu fehlen zwar in diesem Zusammenhang nähere Ausführungen, doch hat sich das Berufungsgericht bei seiner anschließenden Erörterung der Frage einer unzulässigen oder freien Benutzung mit den seiner Meinung nach charakteristischen Eigenheiten des Textes von V [REDACTED] im einzelnen befaßt.

III. 1. Nach Auffassung des Berufungsgerichts haben die Beklagten zu 3 bis 5 die charakteristischen Eigenheiten des Liedtextes von V [REDACTED] in ihren eigenen Text übernommen und damit in das am Text V [REDACTED] bestehende Verlagsrecht der Klägerin eingegriffen. Als übernommene charakteristische Eigenheiten hat das Berufungsgericht angeführt: Beide Texte behandelten den Jahreszeitenwechsel, stellten den Winter und die Begegnung beim Tanz als Beginn einer Liebesbeziehung in den Vordergrund und schilderten die ständige Erneuerung bzw. das Andauern der Liebesbeziehung; schließlich seien die zur Schilderung von Stimmung und Geschehensablauf gewählten, an sich jeweils verschiedenen Worte zu einem erheblichen Teil austauschbar.

Diese Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten hat das Berufungsgericht als so wesentlich angesehen, daß nicht mehr von einer selbständigen Gestaltung eines teilweise vorgegebenen Themas oder von einer bloßen Anregung durch den Valentino-Text gesprochen werden könne.

Mit dieser Beurteilung hat das Berufungsgericht die Anforderungen an eine zulässige freie Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) eines Liedtextes, dessen Thematik weitgehend vorgegeben ist, überspannt.

2. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine freie und daher urheberrechtlich zulässige Benutzung (§ 24 Abs. 1 UrhG) vorliegt, darf im Interesse eines ausreichenden Urheberrechtsschutzes grundsätzlich kein zu großzügiger Maßstab angelegt werden; einerseits soll dem nachschaffenden Urheber nicht die für ihn unentbehrliche Möglichkeit ge-

nommen werden, Anregungen aus vorbestehendem fremdem Werk-schaffen zu entnehmen, andererseits soll er sich auch nicht auf diese Weise ein eigenes persönliches geistiges Schaffen ersparen (vgl. BGH GRUR 1965, 45, 47 = NJW 1964, 2153, 2155 - Stadtplan; BGH GRUR 1971, 588, 589 = NJW 1971, 2169, 2171 - Disney Parodie). Welche Anforderungen im einzelnen zu stellen sind, hängt von der Gestaltungshöhe des als Vorlage be-nutzten Werkes ab; denn je auffallender die Eigenart des be-nutzten Werkes ist, umso weniger werden dessen übernommene Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblassen (BGH aaO, ferner BGH GRUR 1958, 500, 502 - Mecki-Igel I). Aus diesem Grund können aber auch umgekehrt keine zu großen An-forderungen gestellt werden, wenn das als Vorlage benutzte Werk nur einen geringen eigenschöpferischen Gehalt besitzt; ein Werk geringerer Eigenart geht eher in dem nachgeschaf-fenen Werk auf als ein Werk besonderer Eigenprägung (vgl. BGH GRUR 1958, 402, 404 - Lili Marleen). Dabei ist im Ein-zelfall von entscheidender Bedeutung, ob den übernommenen Werkteilen überhaupt ein solcher eigenschöpferischer Ge-halt zukommt; fehlt einem Werkteil die eigenpersönliche Prägung, so ist dessen Entlehnung urheberrechtlich zulässig (BGH aaO).

Wird von diesen Grundsätzen ausgegangen, so kann aber urheberrechtlich nicht als unzulässige Entnahme beanstandet werden, daß die Beklagten zu 3 bis 5 den Werktitel "Schnee-walzer" übernommen und eine dem Text V[REDACTED] entsprechende Thematik behandelt haben. Nach den vom Berufungsgericht ge-troffenen Feststellungen stammt die Wortbildung "Schneewalzer" nicht von V[REDACTED], auch deren Verwendung als Titel für das gemeinfreie Musikstück geht nicht auf Valentino zurück. Dann waren aber die Beklagten zu 3 bis 5 - jedenfalls soweit es

um von V[REDACTED] abgeleitete Rechte geht - in der Verwendung desselben Titels für ihren zu demselben Musikstück geschaffenen Text frei. Sie konnten auch, wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, diesen Titel im Liedrefrain verwenden; in dem bei einer Vielzahl von Schlägern üblichen Einbau des Liedtitels in den Refrain hat das Berufungsgericht eine eigenpersönliche schöpferische Leistung Valentinos nicht als gegeben erachtet. Darin liegt kein Rechtsfehler. Rechtsirrig hat das Berufungsgericht jedoch unberücksichtigt gelassen, daß durch diese zulässige Titelverwendung bereits die Thematik des Liedtextes in gewisser Weise vorgegeben war. Der Titel "Schneewalzer" legt es nahe, das so bezeichnete Lied auch in seinem Text mit Schnee, Winter, Walzer, Tanzen und Liebesbeziehungen in Verbindung zu bringen. Diese vorgegebene Thematik kann daher nicht als eigenpersönliche Schöpfung V[REDACTED] angesehen werden. Überdies handelt es sich bei dieser Thematik zunächst nur um ein einfaches Motiv, das in dieser allgemeinen Form einem Urheberrechtsschutz nicht zugänglich ist. Auch die Verwendung dieses allgemeinen Motivs im Geschehensablauf enthält noch keinen eigenen schöpferischen Gedankeninhalt; der Geschehensablauf mit der bloßen Anführung von Beginn, Erneuerung bzw. Fortdauer einer Liebesbeziehung ist auch in seiner Verknüpfung mit dem Wechsel der Jahreszeiten zu allgemein gehalten; er geht nicht über die in Liedern dieser Art üblicherweise verwendete allgemeine Themenstellung hinaus. Seinen für die urheberrechtliche Schutzfähigkeit erforderlichen Eigentümlichkeitsgehalt erhält der Liedtext V[REDACTED] erst durch seine konkrete Textgestaltung. Von dieser konkreten Formgestaltung machen aber die Beklagten zu 3 bis 5 in ihrer eigenen Textfassung keinen Gebrauch. Nach den Feststellungen des Berufungsge-

richts stimmen beide Textfassungen in ihrer Wortwahl und -folge nicht überein. Zwar hat das Berufungsgericht gemeint, die jeweiligen Textstellen seien zu einem erheblichen Teil - im Hinblick auf Thematik und Stimmung - austauschbar und daran zeige sich, daß die Fassung der Beklagten eine Nachahmung darstelle. Damit hat das Berufungsgericht jedoch übersehen, daß die von ihm festgestellte Austauschbarkeit der fraglichen Textstellen nicht die Folge einer besonders nahen Anlehnung an einen einprägsamen, eigenschöpferischen Liedtext ist, sondern allein darauf beruht, daß in beiden Texten - worauf schon das Landgericht mit Recht hingewiesen hatte - gängige, in einschlägigen Liedern stets wiederkehrende Wortbilder verwendet werden, nämlich "Blumen blüh'n", "Bäume grün", "Sommersonne glüht", "im Feld der Mohn erblüht", "Herbstlaub fällt", "Winter Einzug hält".

Damit scheiden aber urheberrechtliche Ansprüche als Klagegrundlage aus.

IV. Das Berufungsgericht hat, da es der Klage bereits aus urheberrechtlichen Gründen entsprochen hat, die wettbewerbsrechtliche Klagebegründung nicht geprüft. Gleichwohl bedarf es keiner Zurückverweisung, da auch insoweit keine weiteren Tatsachenfeststellungen erforderlich sind.

Nach Meinung der Klägerin nutzten die Beklagten durch die Anlehnung ihres Refrains an den weithin bekannten Refrain der V[REDACTED]-Textfassung dessen große Popularität in wettbewerbswidriger Weise aus. Dieses Vorbringen kann jedoch für sich allein noch nicht den Vorwurf einer wettbewerbswidrigen Anlehnung und eines unlauteren Schmarotzens an der Leistung V[REDACTED] rechtfertigen. Nach den (bereits

zu Ziff. III, 2 angeführten) Feststellungen des Berufungsgerichts stammt die Wortbildung "Schneewalzer" nicht von V[REDACTED], ebenso geht die Verwendung der Bezeichnung "Schneewalzer" als Titel des gemeinfreien Musikstücks nicht auf ihn zurück. Es kann daher weder urheberrechtlich, wie ausgeführt worden ist, noch wettbewerbsrechtlich beanstandet werden, wenn dieser Titel auch für eine neue Textfassung zu demselben Musikstück benutzt wird. Die bloße Übernahme des Titels in den Liedrefrain kann ebenfalls noch nicht als wettbewerbswidrige Anlehnung an den Refrain V[REDACTED] angesehen werden; sie ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts bei einer Vielzahl von Schlägern dieser Art üblich; das gilt auch für die mehrfache Wiederholung des Titelbestandteils "Schnee-" im Refrain, die überdies durch die Tonfolge in gewisser Weise vorgegeben ist. Eine über diesen Sachverhalt hinausgehende Anlehnung an den Refrain V[REDACTED] liegt nicht vor; in seinem übrigen Inhalt weicht der Refrain der Beklagten von dem V[REDACTED] ab. Allein der Umstand, daß die - zugunsten der Klägerin unterstellte - Popularität des V[REDACTED]-Refrains gegebenenfalls auch dem Refrain und Text der Beklagten zugutekommen kann, macht die urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich an sich zulässige Übernahme des Titels des gemeinfreien Musikstücks in den Refrain eines neu geschaffenen Textes zu diesem Musikstück noch nicht zu einer wettbewerbswidrigen Anlehnung und zu einem wettbewerbswidrigen Schmarotzen an dem Refrain Valentinos.

V. Das Berufungsurteil konnte danach keinen Bestand haben; es war auf die Revision der Beklagten aufzuheben. Die Berufung der Klägerin gegen das klageabweisende Urteil des Landgerichts war zurückzuweisen. Die Klägerin hat auch die weiteren Kosten des Rechtsstreits zu tragen (§§ 91, 97 Abs. 1 ZPO).

Krüger-Nieland

Alff

Merkel

Schönberg

v. Gamm